

Satzung
der Stadt Iserlohn zur Bestimmung eines Ausschusses
für die Aufgaben der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 01. Juli 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226/SGV. NRW 224) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1
Satzungsgegenstand

Die Aufgaben der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz werden nach Maßgabe dieser Satzung auf den Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung übertragen. Die Aufgaben des Denkmalschutzes nach dem Denkmalschutzgesetz, welche die Stadt Iserlohn als Sonderordnungsbehörde im Sinne von § 20 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz wahrnimmt, sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2
Bürgerbeteiligung

An den Beratungen des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung über Angelegenheiten der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger, die der Rat berufen kann, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3
Entscheidungsbefugnis

Dem Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung wird die Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz übertragen. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung kann andere Ausschüsse beteiligen, deren Aufgabenbereich berührt wird. Der Rat der Stadt kann die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall durch Beschluss an sich ziehen. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für Entscheidungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 15 Hauptsatzung der Stadt Iserlohn bleibt unberührt.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt -Amtsblatt des Märkischen Kreises- in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Iserlohn zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz tritt gleichzeitig außer Kraft.